Satzung des Vereins

Kiai – Sport und Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kiai – Sport und Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

2. Sitz des Vereins ist Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Frauen und Mädchen jeden Alters und Jungen bis 16 Jahre durch Sport zu fördern, um eine an ihren Bedürfnissen orientierte Sport- und Bewegungskultur zu entwickeln und ihre Selbstbestimmung im Sport wie im Alltag zu unterstützen.

2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks bietet der Verein verschiedene Kampfsportstile zur Stärkung der Selbstverteidigung und Selbstbehauptung, Gesundheits- und Integrationssport sowie Informations- und Bildungsveranstaltungen, die obengenannten Zielen dienen, an. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

3. Der Verein ist weder religiös noch parteipolitisch gebunden. Es sollen qualifizierte Unterstützung und weltoffene Orientierung für Mädchen und Frauen geboten werden, um sozialisationsbedingten geschlechtsspezifischen Benachteiligungen entgegenzuwirken und einen Beitrag zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme in Landesverbände

Der Verein bzw. einzelne Abteilungen oder Sektionen streben die Aufnahme in den Landessportbund Berlin sowie in Fachverbände an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

   a) Mädchen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten

   b) Frauen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

   c) Frauen und juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, als Fördermitglieder.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.

4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mitzuteilen.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nach vorheriger Anhörung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Mitglieder, die ihren Beitrag über zwei Monate hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ein Monat verstrichen ist.

7. Mitglieder, die mindestens seit sechs Monaten ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, können in folgenden Fällen einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen:
   - Krankheit, die mehr als sechs Wochen dauert
   - Schwangerschaft und Stillzeit
   - vorwiegender Aufenthaltsort mehr als sechs Wochen außerhalb Berlins.

   Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
   Ruhende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und verfügen weder über aktives noch passives Stimmrecht. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.

§ 6 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Gastteilnehmerinnen

Nichtmitglieder können beitragspflichtig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Bedingungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

3. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats mit bis zu 3 Mitgliedern beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand durch Aushang in den Trainingsräumen und Bekanntmachung auf der Website einberufen.

2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen im alten und neuen Wortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, und jederzeit Einsicht in relevante Unterlagen nehmen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung eine 3/4-Mehrheit erforderlich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Bei Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung ist durch die Mehrheit des Beirates oder 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

7. Die Versammlung wählt eine Sitzungsleiterin und eine Protokollantin.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen verfügen über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Wählbar ist jede Frau, die entsprechend § 5, Abs. 1 b oder 1 c Mitglied des Vereins ist, und deren Mitgliedschaft nicht ruht.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung

2. Wahl und Abberufung des Vorstandes

3. Wahl und Abberufung des Beirats

4. Wahl und Abberufung zweier Kassenprüferinnen

5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen

6. Entlastung des Vorstandes

   Bei Nicht-Entlastung wird bis zur Wahl eines neuen Vorstandes ein geschäftsführendes Gremium gewählt, das aus drei Mitgliedern, die weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören dürfen, besteht.

7. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages

8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

9. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern

10. Beschlüsse über Anträge

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) der 1. Vorsitzenden

   b) der 2. Vorsitzenden

   c) der Schriftführerin

   d) der Kassenverwalterin.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in das jeweilige Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird die für sie gewählte Vorstandsfrau nur für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsfrau gewählt.

4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- für die Erreichung der Vereinszwecke zu sorgen
- die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten
- über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen
- die Jahresabrechnung zu erstellen
- die Vereinskonten einzurichten.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsfrauen können entgegen Ziffer 3 durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neuer Vorstand bzw. eine neue Vorstandsfrau gewählt wird; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats bis zu 3 Mitgliedern beschließen.

2. Über Wahlmodus und Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Beirat setzt sich aus von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Mitgliedern zusammen.

4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Aufgaben des Beirates beinhalten alles, was nicht vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung geregelt werden muss.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin und einer von der Versammlung gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen und im Protokoll den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in § 9, Absatz 4 geregelten Mehrheit und unter den in § 9, Absatz 5 angeführten Bedingungen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Mädchen- und Frauensport. Die Dokumente und Unterlagen fallen dem Feministischen Frauenforschungs-, -bildungs- und Informationszentrum (FFBIZ), Berlin oder bei dessen Nichtbestehen einem anderen frauenspezifischen Archiv zu.

Errichtet zu Berlin, den 19.05.2009

Aktuelle Satzung vom 06.03.2014 mit Änderung des §2 Abs.1